Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom 26. Februar 2025

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 1) (Stand 6. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 19a (neu)

Anstellung, Probezeit, Kündigungsfrist

- ¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet. Der Gemeinderat regelt, in welchen Fällen die Anstellung befristet erfolgt.
- ² Die ersten sechs Monate der unbefristeten Neuanstellung oder des unbefristeten Wiedereintritts gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.
- ³ Bei einem Standortwechsel innerhalb der Gemeindeschulen erfolgt die Anstellung ohne Probezeit. Bei einem Funktionswechsel kann auf das Ansetzen einer Probezeit verzichtet werden.
- ⁴ Die Kündigung in der Probezeit erfolgt gemäss § 29 der Personalordnung vom 24. April 2002 ²⁾.
- ⁵ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf Ende des Semesters erfolgen.

§ 28a Abs. 1 (geändert)

¹ Die §§ 19a, 20 Abs. 1, 21 und 22 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident: Christian Heim

Der Ratssekretär: David Studer Matter

(Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2025)

RiE 411.600

RiE 162.100